

## Universitätsbibliothek Paderborn

### Studienführer der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn Paderborn, 1976/77(1976)[?]

3.2 Zulassungsvoraussetzungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-29490

# 3.2 Zulassungsvoraussetzungen Ausbildungsbereiche Erziehungs- und Sprachwissenschaften

- 1. Allgemeine Hochschulreife
  - a) das Reifezeugnis,
  - b) das Abschlußzeugnis einer Fachhochschule,
  - c) das Abschlußzeugnis einer Höheren Fachschule, soweit sie in den Hochschulbereich einbezogen worden ist;
- 2. Fachgebundene Hochschulreife
  - a) das Zeugnis der Reife des Gymnasiums für Frauenbildung,
  - b) das Zeugnis der Reife des naturwissenschaftlichen Gymnasiums in Aufbauform,
  - c) das Zeugnis der Reife des wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Gymnasiums in Aufbauform,
  - d) das Zeugnis der Reife des pädagogisch-musischen Gymnasiums in Aufbauform,
  - e) das Zeugnis über die bestandene Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.\*\*

#### Ausbildungsbereich Integrierte Studiengänge

Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Naturwissenschaften (Chemie, Physik), Elektrotechnik und Maschinenbau

- 1. Allgemeine Hochschulreife\*
  - a) das Reifezeugnis,
  - b) das Abschlußzeugnis einer Fachhochschule,
  - c) das Abschlußzeugnis einer Höheren Fachschule, soweit sie in den Hochschulbereich einbezogen worden ist;
- 2. das Zeugnis der dem gewählten Studiengang entsprechenden fachgebundenen Hochschulreife,\*
- 3. das Zeugnis der Fachhochschulreife (unabhängig von der Fachrichtung),
- 4. ein der Fachhochschulreife vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
  - a) das Abschlußzeugnis der Klasse 12 einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule *und* ein einjähriges auf die gewünschte Studienrichtung gelenktes Praktikum,
  - b) das Abschlußzeugnis einer zweijährigen Höheren Handelsschule und ein einjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes gelenktes Praktikum.

\*\* Berechtigt nur zum Studium für das Lehramt für die Primarstufe und für das Lehramt für die Sekundarstufe I sowie zum Diplom-Pädagogik Studium.

<sup>\*</sup> Studenten mit Hochschulreife (Abitur, fachgebundener Hochschulreife), die sich für einen der Studiengänge Elektrotechnik und Maschinenbau bewerben wollen und noch kein auf den gewünschten Studiengang bezogenes Praktikum abgeleistet haben, sollen mindestens acht Wochen des erforderlichen Grundpraktikums vor Beginn des Studiums absolvieren.

#### Ausbildungsbereich Technik

Ingenieurwissenschaftliche Studiengänge, die denen an Fachhochschulen\* entsprechen.

- 1. das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik (Klasse 12). Sofern die gewünschte Studienrichtung an der Fachhochschule\* zu einer Fachrichtung gehört, die nicht der besuchten Fachrichtung der Fachoberschule für Technik entspricht, ist ein dreimonatiges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes gelenktes Ergänzungspraktikum während der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des vierten Studiensemesters abzuleisten. (Beispiel: Das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik Fachrichtung Elektrotechnik berechtigt ohne Ableistung eines Ergänzungspraktikums zum Studium an der Fachhochschule\* in allen Studienrichtungen der Elektrotechnik, nicht aber in den Studienrichtungen des Maschinenbaus; im letztgenannten Fall ist das Ergänzungspraktikum abzuleisten),
- das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule eines anderen Typs (Kl. 12) und ein halbjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes gelenktes Ergänzungspraktikum,
- 3. das Abschlußzeugnis einer zweijährigen Höheren Handelsschule und ein einjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes gelenktes Praktikum,
- 4. der Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von mindestens 12 Jahren umfaßt (Abschluß der Klasse 12 an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen), und ein einjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes gelenktes Praktikum,
- 5. der Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von 13 Jahren umfaßt (Abschluß der Klasse 13 an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen Abitur –), und ein halbjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes gelenktes Praktikum.
- 6. Studienbewerber, die vor dem 1. August 1971 die für die Zulassung zum Studium an einer Ingenieurschule vorgeschriebene Allgemeinbildung erworben und vor diesem Zeitpunkt mit der weiteren vorgeschriebenen Aus- oder Vorbildung begonnen haben, können nach deren Abschluß bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1974/75\*\* zum Studium an einer Fachhochschule\* – Studienrichtungen des Ingenieurwesens – zugelassen werden. Das-

<sup>\*</sup> Gemäß § 1 GHEG vereinigen die Gesamthochschulen die von den wissenschaftlichen Hochschulen und den Fachhochschulen wahrzunehmenden Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium.

<sup>\*\*</sup> Diese Frist ist so lange gewahrt, wie der Studienbewerber im Falle von Zulassungsbeschränkungen in dem gewählten Studiengang für dieses Semester und für die folgenden Semester rechtzeitig und ordnungsgemäß die Zuteilung eines Studienplatzes beantragt hat und der Antrag wegen Mangels an Studienplätzen abgelehnt worden ist.

selbe gilt für die Studienbewerber, die vor dem 1. August 1971 eine für die Zulassung zum Studium an einer Ingenieurschule vorgeschriebene praktische Aus- oder Vorbildung abgeschlossen und vor diesem Zeitpunkt mit der weiteren vorgeschriebenen Allgemeinbildung begonnen haben. Die Frist verlängert sich um die in der Zeit vom 1. August 1971 bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1974/75 abgeleistete Zeit eines nichtberuflichen Wehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes.

#### Hinweise zu den geforderten Praktika

Die von bestimmten Bewerbern (Absolventen der Klasse 12 einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule, Absolventen der zweijährigen Höheren Handelsschule) geforderten Jahrespraktika stellen Zugangsvoraussetzungen dar, das heißt, diese Praktika müssen beim Antrag auf Zuteilung eines Studienplatzes durch die ZVS-Dortmund nachgewiesen werden. Daneben fordern die Ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge die denen an Fachhochschulen entsprechen, und die Integrierten Studiengänge Elektrotechnik und Maschinenbau eine fachbezogene praktische Tätigkeit die teils vor, teils während des Studiums zu leisten ist. Diese Tätigkeit gehört im Falle der Ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge zu den sogenannten Einschreibvoraussetzungen, das heißt, diese Tätigkeit muß zu einem Teil nach erfolgter Zulassung durch die ZVS bei der Einschreibung an der Hochschule nachgewiesen werden. Allen Studienanfängern wird empfohlen, sich zur Ableistung der Praktika mit den Praktikantenämtern der Fachbereiche in Verbindung zu setzen, die über die Ausgestaltung im Einzelnen entscheiden (Praktikantenordnung).

Es besteht die Möglichkeit, auf das Grund- und Fachpraktikum Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung, einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung der Klasse 11 der Fachoberschule oder einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen des dem Erwerb der Zugangsberechtigung dienenden Jahrespraktikum ganz oder teilweise anzurechnen. Hierüber entscheidet das Praktikantenamt des Fachbereichs.

Zusatz: Studenten, die eine "berufliche Fachrichtung" im Rahmen des Lehramtsstudiums für die Sekundarstufe II gewählt haben, müssen eine zwölfmonatige fachpraktische Tätigkeit bis zur Meldung zur letzten Teilprüfung nachweisen; davon sollen sechs Monate vor Beginn des Studiums geleistet sein. Auch diesen Studenten wird die frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem betreffenden Fachbereich empfohlen.